



Stans, 11. November 2015  
**Nr. 792**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege (Sozialversicherungsrechtspflegegesetz, SRG). Ergebnis der Vernehmlassung. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 520 vom 7. Juli 2015 Bericht und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Sozialversicherungsrechtspflege (Sozialversicherungsrechtspflegegesetz, SRG; NG 264.1) verabschiedet. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche politischen Gemeinden (11) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK), die im Kanton vertretenen politischen Parteien (9), das Verwaltungsgericht Nidwalden, der Anwaltsverband Unterwalden, der Datenschutzbeauftragte SZ-OW-NW sowie die Ausgleichskasse Nidwalden eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte vom 10. Juli bis 9. Oktober 2015.

### **1.2**

Von den 25 eingeladenen Institutionen sind 20 Rückmeldungen eingegangen. Keine Rückmeldung kam von drei politischen Parteien (Junge SVP, Jungfreisinnige NW, JUSO NW), von der GPK sowie vom Verwaltungsgericht Nidwalden, wobei sich letzteres bereits im Rahmen der internen Anhörung zur Vorlage vernehmen liess.

### **1.3**

Die Vernehmlassungsteilnehmer haben die Vorlage im positiven Sinne zur Kenntnis genommen. Die Totalrevision wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Die einzige materielle Rückmeldung formulierte der Anwaltsverband Unterwalden: Er bringt vor, dass Art. 8 Abs. 3 SRG in Bezug auf verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide auf Art. 69 VRPV hinweise. Dieser Verweis bewirke, dass in Nachachtung von Art. 71 Abs. 1 VRPV auch im Bereich der Sozialversicherungsrechtspflege Zwischenentscheide binnen 10 Tagen seit Eröffnung anzufechten seien, was durch die rechtsanwendenden Behörden bei der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung unbedingt beachtet werden müsse. Dieser Hinweis ist grundsätzlich richtig. Allerdings ist zu beachten, dass die Verwaltungsrechtspflegeverordnung unter anderem in diesem Punkt per 1. Januar 2016 – und somit vor dem geplanten Inkrafttreten des SRG – eine Änderung erfährt. Art. 71 Abs. 1 VRG statuiert dannzumal, dass Rechtsmittel unter dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides einzureichen sind. Ab 1. Januar 2016 wird somit zwischen End- und Zwischenentscheiden in Bezug auf die Rechtsmittelfrist nicht mehr unterschieden. Damit ist dieses Anliegen bereits umgesetzt.

In Ermangelung weiterer materieller Eingaben und Anträge wird auf eine separate Auswertung der Vernehmlassung und einen entsprechenden Bericht verzichtet.

## Beschluss

Das Gesetz über die Sozialversicherungsrechtspflege (Sozialversicherungsrechtspflegegesetz, SRG; NG 264.1) wird zuhanden des Landrats verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

